

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Aikidoka und führt den Namen AIKIDO-CLUB-CALW E. V. nachfolgend ACC genannt.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Calw eingetragen und führt den Namenszusatz "e. V.". Sitz des Vereins ist Calw.

§ 2 Definition

- 2.1. Aikido ist der moderne Ausdruck für Prinzipien der traditionellen japanischen Budo-Künste.
- 2.2. Aikido wurde von Meister Morihei Uyeshiba geschaffen und ist eine Ethik, die sich in Form von Verteidigungstechniken an die seelischen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Menschen wendet.
- 2.3. Durch die Beseitigung von Gegensätzen soll eine Vereinigung des Gegensätzlichen erfolgen.
- 2.4. Über die körperliche Übung lehrt Aikido allen Menschen, Gedanken und Handlungen in Harmonie zu vereinen.

§ 3 Zweck

Zweck des ACC ist:

- 3.1. das von Meister Morihei-Uyeshiba geschaffene Aikido in seiner reinen Form zu pflegen und zu fördern,
- 3.2. die Mitglieder in Lehre und Technik des Aikido als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung zu unterrichten,
- 3.3. das Aikido in sämtlichen Angelegenheiten nach innen und außen zu vertreten und alle damit zusammenhängenden Probleme zum Wohl der Mitglieder zu regeln,
- 3.4. unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu pflegen.

- 3.5. Der ACC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der ACC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des ACC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ACC.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ACC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze für die Tätigkeit.

- 4.1. Der ACC steht auf Grundlage der im § 2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt.
- 4.2. Der ACC fördert die freundschaftliche und herzliche Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste des Aikido.
- 4.3. Der ACC tritt für den Grundsatz der Freiheit und ~~Freiwilligkeit~~ in Aikido-Ausübung und -Gemeinschaft ein und lehnt jeden Organisationszwang ab.

§ 5 Aufgaben

Der ACC erfüllt seine Aufgaben durch:

- 5.1. Erteilung von Aikido-Unterricht sowie Durchführung anerkannter Kyu- und Dan-Prüfungen.
- 5.2. Durchführung von Aikido-Lehrgängen und Veranstaltungen zur Pflege geselligen Umganges.
- 5.3. Entsendung der Mitglieder zu nationalen und internationalen Aikido-Veranstaltungen.
- 5.4. Zweckgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.
- 5.5. Ausbildung von Trainern und Prüfern für Aikido.
- 5.6. Der Verein hat das Interesse zu erforschen, inwieweit AIKIDO in der therapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen ist.

§ 6 Geschäftsjahr

- 6.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- 7.1. Der Verein besteht aus: ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
- 7.2. Mitglied kann werden, wer in unbescholtenem Ruf steht, sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt, und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 7.3. Verbandszugehörigkeit:
Der ACC strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Aikido-Bund e. V., Aikido-Verband Baden-Württemberg und im Württembergischen Landessportbund e. V. an. Er anerkennt die Satzung und Ordnung dieser Verbände sowie deren Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Übungsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 8.2. Ferner darf jedes Mitglied an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und ~~Stimmrechtes~~ in Hauptversammlungen teilnehmen.
Jugendliche unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
- 8.3. Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 8.4. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die im Vorstand erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 8.5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 8.6. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 8.7. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- 8.8. Der ACC und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretenen Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen. Aus Entscheidungen der Organe des ACC können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt.
Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 9 Ehrungen

- 9.1. Mitglieder, welche dem Verein 10, 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.
- 9.2. Auf Beschluss des Vorstandes können verdienstvolle Förderer des ACC zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 9.3. Auf Antrag des ACC-Vorstandes können verdienstvolle Förderer von der Hauptversammlung zum Ehrenvorstand ernannt werden. Der Ehrenvorstand gehört dem Vorstand mit Sitz und Stimme an, kann an allen Vorhaben und Veranstaltungen teilnehmen und ist beitragsfrei.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- 10.1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung und gleichzeitiger Entrichtung der Aufnahmegebühr beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen muß der Antrag an der dafür vorgesehenen Stelle, vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- 10.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Gremium. Die Aufnahme wird mit Aushändigung der Mitgliedskarte rechtswirksam. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 11.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Tod
 - d) Ausschluß
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- 11.2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben werden.

Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliedsliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den Verein zugefügten Schaden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Beiträge verpflichtet.

§ 12 Ausschluss

- 12.1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied
- a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder den Verein schädigt und/oder
 - b) gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder den Beauftragten verstößt.
- 12.2. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Ausschlussverfügung zulässig.
- 12.3. Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein ~~gehörenden~~ Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.

Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

Der Beschluss der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§ 13 Beiträge

- 13.1. Mitglieder des ACC sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 13.2. Die Hauptversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr fest.
- 13.3. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
- 13.4. Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag im Rückstand befinden, werden vom Übungsbetrieb ausgeschlossen und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Härtefälle entscheidet der Vorstand.
- 13.5. Wird der Zahlungstermin des Beitrages um mehr als 1 Jahr überschritten, ruhen sämtliche Mitgliederrechte, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen.
- 13.6. Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als 2 Jahre wird das Mitglied ausgeschlossen.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 14.1. Die Hauptversammlung
- 14.2. Der Vorstand

§ 15 Hauptversammlung

- 15.1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des ACC und besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand.
- 15.2. Eine ordentliche Hauptversammlung ist jährlich durchzuführen.
- 15.3. Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die im § 19 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.
- 15.4. Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
 - 15.4.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung.
 - 15.4.2. Feststellung der Stimmberechtigung.
 - 15.4.3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
 - 15.4.4. Beschlussfassung über die Tagesordnung.
 - 15.4.5. Berichte aller Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache.
 - 15.4.6. Bericht der Kassenprüfer.
 - 15.4.7. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
Die Entlastung hat einzeln zu erfolgen.
 - 15.4.8. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - 15.4.9. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr.
 - 15.4.10. Änderung der Satzung (soweit beantragt).
 - 15.4.11. Durchführung von Ehrungen gemäß § 9 dieser Satzung.
 - 15.4.12. Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlussfassung.
 - 15.4.13. Verschiedenes.
 - 15.4.14. Beendigung der Hauptversammlung.
- 15.5. Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 15.6. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen einberufen werden, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder diese mit Nennung des Grundes schriftlich beantragen.

§ 16 Der Vorstand

- 16.1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

Dem Vorstand kann auf Beschluss der Hauptversammlung ein Beirat von bis zu 5 Mitgliedern zur Seite gestellt werden.
- 16.2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 16.3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

- 16.4. Eine Person darf innerhalb des Vorstandes höchstens zwei ~~Ämter~~ gleichzeitig besetzen. Scheidet ein Mitglied aus, kann der 1. Vorsitzende die Neuwahl erst bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung durchführen lassen.

§ 17 Kassenprüfer

- 17.1. Von der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Vorstand des ACC unabhängig sind.
- 17.2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung alle Unterlagen des Schatzmeisters zu prüfen.
- 17.3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

- 18.1. Der Vorstand tritt nach Notwendigkeit zur Beratung zusammen.
- 18.2. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende ~~Aufgaben~~ wahrzunehmen:
- 18.2.1. Der Vorsitzende leitet den ACC. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
- 18.2.2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Aufgabe und ist gleichzeitig Technischer Leiter. Er hat dafür zu sorgen, daß der Sportbetrieb und die Veranstaltungen zur Pflege geselligen Umganges in zweckmäßiger Weise durchgeführt werden. Insbesondere obliegt ihm der Einsatz von Übungsleitern und Lehrern sowie die Durchführung von Kyu- und Dan-Prüfungen.
- 18.2.3. Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des ACC, er führt das Inventarverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Alle von ihm und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen von dem 1. Vorsitzenden genehmigt werden.

§ 19 Verfahrensvorschriften für Hauptversammlungen

- 19.1. Bei Hauptversammlungen besitzen alle Mitglieder je eine Stimme. Ausnahme: die unter 16jährigen.
- 19.2. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.
- 19.3. jede Hauptversammlung muß mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang in den Trainingsräumen einberufen werden.
- 19.4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefaßt werden. Eine Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten.
- 19.5. Hauptversammlungen sind beschlußfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen werden.
- 19.6. Die Leitung der Hauptversammlung des ACC obliegt dem 1. Vorsitzenden soweit von den Mitgliedern keine andere Regelung beschlossen wird.
- 19.7. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 19.8. Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muß während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse rechtswirksam.
- 19.9. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 19.10. Sind bei einer nach der Satzung erforderlichen Wahl mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Ergibt der erste Durchgang keine Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 20 Protokolle

Über jede Hauptversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der anderen Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 21 Ordnungen

- 22.1. Für bestimmte Fach- oder Geschäftsbereiche können vom Vorstand des ACC vorläufig Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.

- 22.2 Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen bis zu ihrer endgültigen Inkraftsetzung eines Beschlusses durch die nächste Hauptversammlung.

§ 23 Auflösung

- 23.1. Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung des ACC beschliessen.

- 23.2. Zur Auflösung des ACC ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern in geheimer Abstimmung erforderlich.

- 23.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des ACC oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf Beschluß der Hauptversammlung, vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Finanzamt, an eine gemeinnützige Vereinigung.

§ 24 Inkrafttreten

- 24.1. Diese Satzung wurde am 17.10.87 in Oberreichenbach verabschiedet und tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft.